

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Der Auftraggeber ist stets für die Bohr - und Förderausrüstung und das die Bohrung umgebende Grundstück (sowohl Über- als auch Untertage) verantwortlich und hat die Kontrolle und Aufsicht auszuüben. Um die verbindlichen Messverfahren und Messteufen für unsere Dienstleistungen vorzugeben, muß ein verantwortlicher Vertreter des Auftraggebers anwesend sein.
2. Der Auftraggeber hat uns den Transport unserer Ausrüstung zu und von der Bohrstelle zu ermöglichen und zu diesem Zweck ggf. auf seine Kosten die Zuwege Instandzusetzen oder geeignete Transportmittel zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber haftet für alle Verluste und Beschädigungen unserer Ausrüstung, Materialien oder Bestände, solange sie unter seiner Obhut oder Aufsicht stehen oder von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten befördert werden.
3. In den Bohrungen oder in deren Umfeld (Über- oder Untertage) können Boden- und Arbeitsbedingungen vorkommen, die uns unbekannt sind und die wir daher nicht kontrollieren können. Aufträge werden deshalb nur unter dem Vorbehalt angenommen, daß wir bestimmte Arbeitsergebnisse nicht garantieren können. Eine Haftung unsererseits besteht nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Organe oder Erfüllungsgehilfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von allen weitergehenden Ansprüchen freizuhalten, und zwar unabhängig davon, wer diese geltend macht, ausgenommen unsere eigenen Angestellten. Hierunter fallen insbesondere Ansprüche aus Personenverletzungen einschließlich Tod und solche infolge von Sachschäden einschließlich Untertageschäden oder Beschädigungen der Bohrung, eine Verunreinigung oder Verseuchung der Umwelt oder der Bodenbeschaffenheit Untertage (einschließlich der Ansprüche auf Kostenersatz für die Untersuchung und Beseitigung der Schäden), die angeblich durch unsere Arbeiten bei einem Arbeitsauftrag - auch durch fahrlässiges Handeln verursacht wurden.
4. Bei der Handhabung radioaktiven Materials im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Messarbeiten werden wir alle vernünftigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Der Auftraggeber anerkennt jedoch, daß radioaktive Quellen eine potentielle Gefahrenursache sind. Deshalb gelten auch für die Durchführung oder versuchte Durchführung von Arbeiten unter Verwendung radioaktiven Materials die Bestimmungen der Ziffer 3 dieser Bedingungen. Im Falle des Verlustes einer Sonde Untertage müssen bei Fangarbeiten vom Auftraggeber besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um Beschädigungen oder einen Bruch des Behälters der Strahlungsquelle oder des radioaktiven Materials zu vermeiden. Wenn die Sonde nicht unversehrt geborgen werden kann, muß der Untertage verbliebene Teil vom Auftraggeber an Ort und Stelle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen durch Zementieren oder durch andere erprobte Mittel isoliert werden.
5. Soweit wir unbeschadet der vorstehenden Ziffern 3 und 4 überhaupt haften, ist unsere Inanspruchnahme auf einen Betrag von maximal 1,0 Mio € beschränkt. Eine Haftung für vorsätzliches Handeln bleibt unberührt. Bei Inanspruchnahme durch Dritte hat uns der Auftraggeber von allen den Betrag von 1,0 Mio € übersteigenden Ansprüchen freizuhalten, sofern sich nicht aus den vorstehenden Ziffern 3 und 4 ein weitergehender Freistellungsanspruch ergibt.
6. Sofern unsere Ausrüstung und Teile derselben bei den Arbeiten Untertage verlorengehen, hat der Auftraggeber alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gegenstände wieder zu bergen. Für diese Fangarbeiten übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung. Unsere Angestellten sind nicht ermächtigt, insoweit selbstständig irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen, noch dürfen sie vom Auftraggeber aufgefordert werden, an den Fangarbeiten selbst mitzuwirken, es sei denn in beratender Funktion. Sofern unsererseits dem Auftraggeber im Rahmen solcher Beratungstätigkeit Fanggerät überlassen wird, dient dies allein den Interessen des Auftraggebers und läßt dessen Verantwortung unberührt. Für diese Zur Verfügungsstellung von Fanggerät und die Beratung bei Fangarbeiten gelten die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 3, 4 und 5.
7. Sofern unser Gerät nicht oder in beschädigten Zustand vom Auftraggeber geborgen werden kann, ist dieser verpflichtet, uns die Kosten für die Wiederbeschaffung eines verlorengegangenen oder die Reparaturkosten für ein beschädigtes Gerät zu ersetzen, ausgenommen solche Fälle, in denen ein Verlust oder eine Beschädigung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits verursacht wurde.

8. Unsere Kabel, Elektrodenanordnungen und Untertageinstrumente sind auf normale Untertagebedingungen ausgelegt. Durch übermäßige Bohrlochtemperaturen und/oder -drücke, gasversetzte Spülung, abgelenkte Bohrungen, ätzende Gase, Flüssigkeiten oder Chemikalien und/oder andere gefährliche Zustände können diese Geräte ernstlich beschädigt werden. Für Geräteschäden, die durch solche gefährliche Zustände verursacht werden, hat der Auftraggeber aufzukommen, ebenfalls für alle sonstigen Geräteschäden, die durch Bedingungen im Bohrloch verursacht werden, ausgenommen die Fälle, in denen der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits verursacht wurde.

9. Alle Interpretationen von Messungen durch unsere Angestellten erfolgen nach besten Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr, da es sich nur um Schlußfolgerungen aus elektrischen und anderen Messungen handelt. Eine Haftung für Verluste, Kosten oder Schäden jeder Art, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Interpretation eines Meßergebnisses durch einen unserer Angestellten erleidet, ist ausgeschlossen.

10. Alle Informationen im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit für den Auftraggeber am Bohrloch werden mit strikter Vertraulichkeit behandelt und an andere nur nach schriftlicher Genehmigung des Berechtigten oder nur dann weitergegeben, wenn dies von Gesetzes wegen oder durch behördliche Anordnung oder Verordnungen gefordert oder zur Verwendung bei gerichtlichen Prozessen, die die geleisteten Dienste betreffen, notwendig ist.

11. Wir übernehmen keine Garantie für die Genauigkeit von Logdaten, die durch elektronische Prozesse übertragen werden. Für versehentliches oder vorsätzliches Abhören durch Dritte sind wir nicht verantwortlich.

12. Die gesamten vorstehenden Paragraphen dieser Bedingungen einschließlich der Verpflichtung des Auftraggebers, die BBi - BRUNNEN- UND BOHRLOCHINSPEKTION GmbH freizuhalten und zu entschädigen, gelten auch für alle Abteilungen und Nebenstellen der BBi - BRUNNEN- UND BOHRLOCHINSPEKTION GmbH und ebenso für alle Hersteller oder Lieferer der Ausrüstung, die wir in der Bohrung verwenden.

13. Miet- oder Verwahrungsverträge über Ausrüstungsgegenstände sind (soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde) mit einer Frist von 60 Tagen kündbar. Nach Ablauf der Kündigungsfrist sind die Ausrüstungsgegenstände vom Auftraggeber an den von der BBi-BRUNNEN- UND BOHRLOCHINSPEKTION GmbH aufzugebenden Ort zurückzuschicken.

14. Die Vergütung für unsere Dienstleistungen ergibt sich aus unserer Preisliste oder Preisangeboten, wie sie zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen Gültigkeit haben. Die Preise gelten nicht für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. Hier berechnen wir einen Zuschlag i.H.v. 35% auf die in dieser Zeit erbrachten Leistungen. Abweichende Vereinbarungen müssen ausdrücklich schriftlich getroffen werden. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich anfallender Steuern. Erfüllungsort ist Gommern, Gerichtsstand bei Notwendigkeit Magdeburg. Die Zahlungen haben in Euro innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Für überfällige Rechnungen werden Verzugszinsen in Höhe von 1¹/₂ % pro Monat berechnet, sofern nicht für Verzugszinsen ein Höchstzinssatz gesetzlich vorgeschrieben ist, der statt dessen Gültigkeit haben soll. Wird die Rechnung einem Anwalt oder einem Inkassobüro übergeben oder müssen rechtliche Schritte zum Einzug erfolgen, hat der Auftraggeber zuzüglich zum Rechnungsbetrag und den Verzugszinsen die Anwalts- oder Inkasso-Kosten sowie die Gerichtskosten zu zahlen.

15. Alle Steuern, die auf die Gegenleistung für den Verkauf von Erzeugnissen und/oder für Dienstleistungen erhoben werden, sind zu den in der Preisliste aufgeführten Preisen hinzuzurechnen.

16. Unsere Preislisten können jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

17. Sofern im Einzelfall die Einhaltung einzelner oder aller Klauseln dieser Geschäftsbedingungen seitens der BBi - BRUNNEN- UND BOHRLOCHINSPEKTION GmbH nicht geltend gemacht wird, begründet dies keinen fortgesetzten Verzicht und schließt eine nachfolgende Durchsetzung der Bedingungen nicht aus.

18. Von vorstehenden Vorschriften abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Parteien.